

SATZUNG

der Stadt Wehr über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt
 - a.) je Stunde 10,00 Euro
 - b.) bei mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.
- (3) Für die Vertretung des Bürgermeisters an repräsentativen Anlässen (Ehe-/ Altersjubilare) erhalten die Stadträte einen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro Anlass.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt je Stadtrat 50,00 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Findet eine Ausschusssitzung vor einer Gemeinderatssitzung statt, wird für die Stadträte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, nur das Sitzungsgeld für die Sitzung des Gemeinderates entrichtet.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden halbjährlich nachträglich gewährt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu den in Paragraph 3 Absatz 2 und 3 genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Der/ die 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters	175,00 Euro
Die weiteren Stellvertreter/innen des Bürgermeisters jeweils	125,00 Euro

§ 5

Reise- und Fahrtkosten

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Wehr, den 15. Dezember 2020

Michael Thater
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.